

PROTOKOLL

über die **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

des GEMEINDERATES der Marktgemeinde WANG

am **Donnerstag**, den **09.12.2021**

im Meierhof, Unterer Markt 3

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: SONNLEITNER Franz, Bgm.

HEIGL Markus

SCHODER Lukas

RAAB Wolfgang

FAHRNBERGER Heidemarie

ZEHETHOFER Johannes

BUCHEBNER Leopold

HOCHHOLZER Alfred

BUCHEBNER Josef

SCHARNER Doris

HALBARTSCHLAGER Reinhard

HÖLLMÜLLER Thomas

ROSENER Gerhard

JUNGWIRTH Manfred

HEIGL Martin

LANGSENLEHNER Christian

BENER Johann

Abwesend:

entschuldigt: HÖLLMÜLLER Herbert

BRANDL Manfred

nicht entschuldigt:

Schriftführer: Hofmarcher Christian

Sonstige Beteiligte: Eßletzbichler Beatrix

Die Ladung zur Sitzung erfolgte mit E-Mail.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll vom 21.10.2021

Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Punkt 3: LEADER-Region Eisenstraße Niederösterreich, Periode 2021-2027

Punkt 4: Wasserversorgung, BA 13 – Sanierung Hauptstraße, Grundsatzbeschluss

Punkt 5: nÖGIG Projektentwicklungs GmbH,
Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten

Punkt 6: GAV Kleines Erlauftal, Satzungsänderung

Punkt 7: Kriegsofper- u. Behindertenverband, Subvention 2022

Punkt 8: Grundstücke 116/8 und 1317/5, beide KG Wang,
Widmung von öffentlichen Gut

Punkt 9: Grundstück 482, KG Wang, Abtretungen

Punkt 10: Voranschlag 2022

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Sonnleitner eröffnet die Sitzung, teilt mit das die Einladungskurrende jedem zugegangen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle vom 02.09.2021

Das Sitzungsprotokoll vom 21.10.2021 wurde am 22.10.2021 per E-Mail übermittelt. Da keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll erhoben wurden gilt dieses als genehmigt und wird unterfertigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende berichtet, dass am 02.12.2021 eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden hat und ersucht Obmann Roseneder Gerhard um seinen Bericht. Dieser berichtet, dass die Abrechnung „Holzsteg Kleine Erlauf“ und der Voranschlag 2022 behandelt wurden. Der Holzsteg wurde mit Gesamtkosten von € 27.147,53 abgerechnet. Weiters wurden ca. 210 freiwillige Arbeitsstunden geleistet. Beim Voranschlag wird die Erhöhung des Schuldenstandes angesprochen. Herr Beneder spricht die Durchführung und Finanzierung der aktuellen Projekte (Wasserversorgung, Hengstbergstraße, Steg Grieswang) an und hier im Speziellen die Honorare bzw. Arbeitsweise des Ziviltechnikerbüros Schuster. Seitens der Gemeindeverantwortlichen wird zu den Themen (Kostendeckung, Auftragsvergaben, etc.) Stellung genommen. Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3. LEADER-Region Eisenstraße Niederösterreich, Periode 2021-2027

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass die LEADER-Periode 2014-20 zu Ende ist und es beginnen die Vorbereitungsarbeiten für die LEADER Förderperiode 2021-2027. Es wird daher ersucht, sich an der Entwicklung der Regionalen Entwicklungsstrategie zu beteiligen und in der LEADER-Periode 2021-27 aktiv mitzuwirken. Der Mitgliedsbeitrag - seit 2007 unverändert bei € 1,50 - wird geringfügig ab 2023 auf € 1,60 pro Einwohner erhöht, ab 2024 wird eine jährliche Indexanpassung in der Höhe von 2,5 % eingeführt. In der abgelaufenen Periode wurde insgesamt 90 Projekte mit Fördermitteln von 3,3 Mio Euro, mit Beteiligung der Marktgemeinde Wang 26 Projekte mit Fördergeldern von € 85.981,00 realisiert. Eine entsprechende Beschlussvorlage wurde übermittelt und wird diese als Antrag des Vorstandes verlesen.

Antrag des Vorstandes: Die Gemeinde Wang ist Mitgliedsgemeinde des Vereins Eisenstraße Niederösterreich und hat sich damit zu den Zielsetzungen der gemeinsamen regionalen Entwicklung bekannt. Nach der erfolgreichen Umsetzung von LEADER-Projekten in den Jahren 2014-2020 besteht nun die Chance, das LEADER-Förderprogramm der Europäischen Union in der Region bis 2030 fortzusetzen. Grundlage dafür ist eine Lokale Entwicklungsstrategie, in der die strategischen Ziele der Region für die kommenden Jahre festgeschrieben sind.

Ziel der LEADER-Region Eisenstraße Niederösterreich ist die Identifikation als EINE gemeinsame Region und die Abwicklung gemeinsamer lokaler und regionaler Projekte der Ländlichen Entwicklung. Insbesondere wird dabei auf die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung in der Region und auf die Steigerung der regionalen Wertschöpfung in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Wirtschaft, auf das kulturelle Erbe sowie auf eine zukunftsorientierte Daseinsvorsorge geachtet.

Die Gemeinde Wang beteiligt sich an der Entwicklung der Regionalen Entwicklungsstrategie und beschließt, in der LEADER-Periode 2021-2027 aktiv in der LEADER-Region Eisenstraße Niederösterreich sowie in den Organen des Vereins mitzuwirken.

Als jährlicher Vereinsmitgliedsbeitrag wird ab 2023 der Betrag von 1,60 EUR pro EinwohnerIn mit einer jährlichen Indexanpassung ab 2024 von 2,5 % fällig. Dieser Beitrag gilt von 2023 bis einschließlich 2030 (2023-2027 LEADER-Programmperiode; 2028-2030 Abwicklung und Ab-

rechnung laufender Projekte) und deckt die Kosten des LEADER-Managements, der Betreuung weiterer Projekte außerhalb von LEADER sowie – nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit – auch die Eigenmittel für Gemeinschaftsprojekte des Vereins Eisenstraße Niederösterreich ab. Diese Regelung ist gültig für die neue LEADER-Förderperiode bis 2030 und wird dann wieder neu bewertet und beschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

4. Wasserversorgung, BA 13 – Sanierung Hauptstraße, Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister berichtet, dass bei Realisierung des Glasfaserausbaues in Wang wir auch die alten Leitungen der Wasserversorgung im Ortszentrum (Grüntal über Oberer Markt bis Unterer Markt 18 und die Bahnhofstraße bis Brücke Kleine Erlauf) austauschen wollen. Es sind auch die Rohrdimensionen an den Mehrverbrauch anzupassen und zu vergrößern. Laut der Kostenschätzung von Dipl.Ing. Schuster ist mit reinen Baukosten von ca. 550.000,00 zu rechnen. Dazu kommen natürlich noch weitere Aufwendungen für Ziviltechniker, Gutachten, Verhandlungskosten, etc. Es ist daher mit Gesamtkosten von rund € 650.000,00 zu planen. Beabsichtigt ist die Abstimmung der Ausschreibung Glasfaser mit Wasserleitungsprojekt und eine Auftragsvergabe an nur eine Baufirma.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Erneuerung der Wasserleitung, BA 13 - Sanierung Hauptstraße mit geschätzten Gesamtkosten von rund € 650.000,00 fassen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

5. nÖGIG Projektentwicklungs GmbH, Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der nÖGIG Projektentwicklungs GmbH ein Vertrag über den Erwerb von Mitverlegungsprojekten zur Beschlussfassung übermittelt wurde. Es handelt sich dabei um die - im Zuge diverser Projekte - bereits mitverlegte Glasfaserinfrastruktur. In diesem Vertrag sind die Reidlstraße, Erlaufgasse, Sonnenhang, Thurhofsiedlung und Gehsteig Grieswang enthalten. Als Entschädigung ist ein Vertragspreis von € 24.082,31 exklusive Umsatzsteuer festgelegt. Dieser Betrag ist ident mit der von uns übermittelten Rechnungsaufstellung. Voraussichtlich wird es noch einen weiteren Vertrag geben, da noch einige Projekte "in Bau" befindlich sind (WVA-Brunnen II, Hengstbergstraße). Festgelegt ist im Vertrag auch eine aufschiebende Bedingung, das heißt eine endgültige Bestätigung des Vertrages erfolgt erst nach Abschluss des gesamten Ausbauprojektes.

Der Vertrag wurde bereits vorab jedem übermittelt, es entfällt daher die Verlesung und gilt der Vertrag als vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten mit der nÖGIG Projektentwicklungs GmbH (Beilage A) beschließen.

Insbesondere wird auf den Punkt 7.1 -Inkrafttreten verwiesen, wo erst nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingung (Abschluss des gesamten Ausbauprojektes) der Vertrag bestätigt wird.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

6. GAV Kleines Erlauftal, Satzungsänderung

Bgm. Sonnleitner berichtet, dass beim GAV Kleines Erlauftal alle 5 Jahre die Einwohnerwerte auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind. Dadurch werden die Kostenersätze (§11) der 7 verbandsangehörigen Gemeinden neu berechnet und festgelegt. Weiters sind noch Änderungen im § 5 Verbandsvorstand - hier wird die Vertretung des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung konkretisiert - und im § 6 Verbandsvorstand - hier wird die Wertgrenze zum Abschluss von Leistungen und Verträgen neu definiert. Wirksam sollen die Änderungen mit

01.01.2022 sein. Die Satzung - in dem die Streichungen und Ergänzungen durchgestrichen bzw. rot beigefügt sind - wurde vorab jedem Gemeinderatsmitglied übermittelt und gilt daher als vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Satzungsänderung des GAV Kleines Erlauftal, mit Wirksamkeit 01.01.2022 wie folgt beschließen:

§ 1

NAME UND SITZ DES GEMEINDEVERBANDES

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeabwasserverband Kleines Erlauftal“ und hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Wang.

§ 2

BETEILIGTE GEMEINDEN

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Gresten-Land

Reinsberg

Steinakirchen am Forst

Wang

Randegg

Wolfpassing

Waidhofen an der Ybbs

§ 3

AUFGABEN DES GEMEINDEVERBANDES

- (1) Dem Gemeindeabwasserverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Beseitigung und Reinigung der in den verbandsangehörigen Gemeinden anfallenden Abwässer
 - a) durch den Bau und die Erhaltung eines Verbandssammlers ab dem Schacht Ks101 in Wolfpassing (Kläranlage) bis zum Schacht Ks352 an der Gemeindegrenze zwischen Wang und Randegg (KG Perwarth) sowie
 - b) die Erhaltung der Kläranlage in Wolfpassing.
- (2) Die Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der einzelnen Ortsnetze, einschließlich der am Verbandssammler und an den Pumpendruckleitungen direkt angeschlossenen Hausanschlussleitungen, sowie die Gebührenbemessung und die Einhebung der Kanaleinmündungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren, einschließlich allfälliger Sonderabgaben und Sondergebühren, sind ausdrücklich ausgenommen und verbleiben im Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden.

§ 4

ORGANE DES GEMEINDEVERBANDES

Die Organe des Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 11 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorstand
3. Der Verbandsobmann

§ 5 VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
**Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister.
Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Ersatzperson aus seiner Mitte bestellen.**
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. (4) Z. 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Verbandsversammlung obliegen:
 1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 5 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3) und der Kostenersätze (§ 11).
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden, sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes.
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen.
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

§ 6 VERBANDSVORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie den restlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung und je einem weiteren Mitglied aus jeder verbandsangehörigen Gemeinde.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Vorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Vorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzurufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst 6 Monate nach der Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen,

sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(5) Dem Vorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Versammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. Erlassung von Verordnungen,
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
6. Abschluss von Rechtsgeschäften und Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, ausgenommen Verträge, die eine Leistungsverpflichtung zum Gegenstand haben, ~~die geringer ist als 5 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres,~~ **die geringer ist als EUR 10.000,00.**
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(6) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes über die unter Abs. 5 genannten Obliegenheiten ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 VERBANDSOBMANN

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Versammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie die im § 6 Abs. 5 Z. 6, angeführte Wertgrenze nicht überschritten wird,
2. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 4, der Versammlung oder gemäß § 6 Abs. 5, dem Vorstand obliegen.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Versammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten.

Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall erfolgt die Einberufung zu dieser Sitzung durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

§ 8 AMT DES GEMEINDEVERBANDES

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt, welches aus dem Verbandsobmann als Vorstand und den Bediensteten besteht.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes werden entsprechend § 15 des NÖ Gemeindeverbandsgesetz vom Verbandsobmann oder den von ihm ermächtigten Bediensteten unterfertigt und mit dem Siegel des Verbandes versehen.

§ 9 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinderäte, der an Einwohnerwerten (=EW) drei größten Gemeinden, zu bestellen sind. Die Entsendung erfolgt durch den Gemeinderat der jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinde. Mitglieder des Verbandesvorstandes und der Verbandsversammlung dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 10 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Die Aufwandsentschädigung für die im § 13 Abs. 1 des NÖ GVG genannten Funktionäre des Gemeindeverbandes wird mit dem durch Verordnung der Landesregierung jeweils bestimmten zulässigen Höchstausmaß festgelegt.

§ 11 KOSTENERSÄTZE

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die im aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach einem Schlüssel für jene Aufwendungen, die dem Gemeindeverband aus der Errichtung sowie aus dem Betrieb und der Erhaltung des Verbandssammlers einschließlich aller Nebenanlagen und nach einem Schlüssel für jene Aufwendungen, die dem Gemeindeverband aus der

Neuerrichtung bzw. Erweiterung sowie aus dem Betrieb und der Erhaltung der Kläranlage in Wolfpassing erwachsen.

- (4) Für die Aufteilung der Aufwendungen für die Errichtung (Investitionen einschließlich des Schuldendienstes) sowie für die Erhaltung (Reparaturen) und den Betrieb (Personalkosten, etc.) des Verbandssammlers gelten ab 01.01.2006 nachstehende Kostenanteile.

für Gresten-Land	4,0 %
für Randegg	18,6 %
für Reinsberg	16,0 %
für Steinakirchen am Forst	22,4 %
für Wang	24,0 %
für Wolfpassing	8,0 %
für Waidhofen an der Ybbs	<u>7,0 %</u>
	100,0 %

- (5) Die Aufteilung der Aufwendungen für die Erhaltung (Reparaturen), den Betrieb (Energiekosten, Personalkosten, Verwaltungskosten, Aufwandsentschädigungen, Konditionierungsmittel und sonstige Verbrauchsgüter, etc.) und für die Neuerrichtungen (Investitionen zur jeweiligen Anpassung an den Stand der Technik und Wissenschaft, einschließlich aller hierfür aufzuwendenden Vorarbeiten) der Kläranlage in Wolfpassing erfolgt im Verhältnis der Einwohnerwerte (= EW) der verbandsangehörigen Gemeinden zum anteiligen Anschlusswert der verbandsangehörigen Gemeinden.

- (a) Die Einwohnerwerte betragen für

die Gemeinde Gresten-Land	240 EW 229 EW
die Marktgemeinde Randegg	1850 EW 1682 EW
die Gemeinde Reinsberg	900 EW 880 EW
die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst	2185 EW 2194 EW
die Marktgemeinde Wang	1238 EW 1313 EW
die Gemeinde Wolfpassing	1807 EW 1979 EW
die Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs	280 EW 223 EW
GESAMT	8.500,00 EW

(b) Der Kostenanteil beträgt daher für

die Gemeinde Gresten-Land	2,82 % 2,69 %
die Marktgemeinde Randegg	21,77 % 19,78 %
die Gemeinde Reinsberg	10,59 % 10,36 %
die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst	25,71 % 25,81 %
die Marktgemeinde Wang	14,56 % 15,46 %
die Gemeinde Wolfpassing	21,28 % 23,28 %
die Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs	3,29 % 2,62 %
GESAMT	100,00 %

der innerhalb des Rechnungsjahres für die Erhaltung, den Betrieb und die Neuerrichtung (einschließlich des Schuldendienstes) angefallenen Kosten.

- (6) Die Einwohnerwerte sind bei Änderung von mehr als 10 % abzuändern, jedenfalls aber jedes 5. Jahr auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls ist ein neuer Aufteilungsschlüssel zu ermitteln und sind die Kostenersätze neu festzulegen. Hierbei wird pro Einwohnerwert eine Schmutzfracht entsprechend dem biochemischen Sauerstoffbedarf von 60 g pro Tag angenommen. Bei Einleitung von nicht kommunalen Abwässern (z. B. Industrie- oder Gewerbebetriebe) wird die Verschmutzung nach der Schmutzfracht je Einwohnerwert bestimmt.
- (7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen 8 Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 7 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12 BEDIENTESTE

- (1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die in Abs. (1) angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abge-

geschlossen werden. In diesem ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

- (3) Werden für die Erhaltung bzw. den Betrieb der Verbandsanlagen Bedienstete auf Zeit benötigt, werden diese gegen Rückverrechnung der Personalkosten durch die Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 13

VORAUSZAHLUNGEN

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Der Ermittlung des im Wege der Vorauszahlungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Gesamtbetrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 4 und 5 aufzuteilen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

VERMÖGENSRECHTLICHE ANSPRÜCHE

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der in § 11 Abs. 4 und 5 festgesetzten Prozentsätze aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.
- (2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (3) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung abzuziehen.
- (4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zu deren Abwicklung im Amt.

§ 15

HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nach Maßgabe der Kostenersätze gemäß § 11 Abs. 4 und 5.

§ 16

ERTRÄGE DES GEMEINDEVERBANDES

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 17

AUSSCHIEDEN AUS GRÜNDEN WIRTSCHAFTLICHER UNZUMUTBARKEIT

- (1) Aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde aus dem Gemeindeverband nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Auf-

sichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.

- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn der Verbandszweck anders weiterhin nicht erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 14 Abs. 1.
- (4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15.

§ 18

AUFLÖSUNG DES GEMEINDEVERBANDES

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist, oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit der Erfüllung oder mit dem Wegfall der in § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

7. Kriegopfer- u. Behindertenverband, Subvention 2022

Der Vorsitzende berichtet, dass wieder ein Subventionsansuchen – wie in den vergangenen Jahren – eingelangt ist. In den letzten Jahren wurde immer ein Betrag von € 100,00 beschlossen und wird dieser vom Vorstand auch für 2022 vorgeschlagen. Das Ansuchen wird verlesen. Angeregt von Herrn Beneder, wird gemeinsam eine Erhöhung der Subvention auf € 150,00 festgelegt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge für den Kriegopfer- u. Behindertenverband Steinakirchen/F eine Subvention für das Jahr 2022 im Betrag von € 150,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

8. Grundstücke 116/8 und 1317/5, beide KG Wang, Widmung von öffentlichen Gut

Der Vorsitzende berichtet, dass nach Fertigstellung und Vermessung des Radweges "Schlichtgrub" nun auch der Teilungsplan vorliegt. Entsprechend dem Plan der Loschnigg ZT OG, werden beim Grundstück 116/8 zusätzlich 231 m² ins öffentliche Gut übernommen (Brücke bis Pfeiffer Franz). Beim Hauptweg Schlichtgrub (Alleesiedlung bis Üblacker) werden insgesamt 994 m² ins öffentlichen Gut übernommen und gewidmet. Die entsprechende Kundmachung wird verlesen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge entsprechend dem Teilungsplan GZ: 5203 der Vermessung Loschnigg ZT OG, 3250 Wieselburg vom 23.09.2021 die Widmung von öffentlichen Gut, laut Kundmachung (Beilage B), beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

9. Grundstück 482, KG Wang, Abtretungen

Im Zuge der Vermessung des Radweges Schlichtgrub ist auch die Marktgemeinde Wang als Eigentümer des Grundstückes 482 (vormals Wimmer) betroffen. Laut dem vorliegenden Teilungsplan sind 426 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde, Grundstück 1317/5 (Radweg) sowie 1 m² an das Land NÖ, Landesstraßenverwaltung - öffentliches Gut, abzutreten. Diese Flächen werden selbstverständlich kostenlos übertragen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge entsprechend dem Teilungsplan GZ: 5203 von Vermessung Loschnigg ZT OG, 3250 Wieselburg vom 23.09.2021 die unentgeltliche Abtretung des Trennstückes 9 (426 m²) an die Marktgemeinde Wang - öffentliches Gut, Grundstück Nr. 1317/5, KG Wang sowie des Trennstückes 11 (1 m²) an das Land NÖ, Landesstraßenverwaltung - öffentliches Gut, Grundstück 1317/3, KG Wang beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

10. Voranschlag 2022

Der Voranschlag ist in der Zeit vom 15.11.2021 bis 29.11.2021 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen dazu abgegeben. Außerdem wurde jedem Gemeinderat eine Ausfertigung des Voranschlages vorab übermittelt. Beim Voranschlag haben wir nur Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt (Vermögen im RA!). Im Ergebnishaushalt scheint ein positives Nettoergebnis von € 16.900,00 auf. Beim Finanzierungshaushalt haben wir bei der operativen Gebarung (laufende Einnahmen u. Ausgaben) einen Saldo von € 399.700,00. Beim Haushaltspotenzial ergibt sich ein Plus von € 4.000,00 ohne dem kumulierten Ergebniss vom RA 2021. Vorhaben 2022 sind beim Straßenbau der Steg Grieswang, GW-Erhaltung mit € 45.000,00, WVA BA 12-Mitterberg mit Glasfaserausbau und neu der BA 13-Sanierung Hauptstraße sowie die Fertigstellung des RW-Kanals in der Hengstbergstraße. Ebenfalls im Voranschlag enthalten sind der mittelfristige Finanzplan 2022 bis 2026 mit einem sehr positiven Nettoergebnis und der Dienstpostenplan - hier gibt es keine Änderungen. Zur Bedeckung der Investitionen beim BA 13-WVA ist die Aufnahme eines Darlehens über € 600.000,00 vorgesehen. Die Details werden von Sekretär Hofmarcher erläutert.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 samt mittelfristigen Finanzplan 2022 - 2026, Dienstpostenplan und Darlehensaufnahmen von insgesamt € 600.000,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **mehrstimmig angenommen**.

Abstimmungsergebnis: 15 dafür / 2 dagegen (Roseneder, Beneder)

Das Protokoll dieser Sitzung umfasst 11 Seiten / Wang, am 10.12.2021

.....
Der Vorsitzende, Bürgermeister

.....
Der Schriftführer

.....
Vertreter der ÖVP

.....
Vertreter der SPÖ

.....
Vertreter der FPÖ

BEILAGE A: Siehe Anhang „nöGIGVertrag_GRBeschluss-09.12.21.pdf“

BEILAGE B:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde WANG hat
in seiner Sitzung am 09.12.2021, TOP 8 beschlossen:

- 1) Die in der Vermessungsurkunde der VERMESSUNG LOSCHNIGG ZT OG, 3250 Wieselburg, GZ. 5203 vom 23.09.2021 dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
 - 2) **Trennstücke Nr. 1** (136 m²), **2** (4 m²), **3** (76 m²), **4** (15 m²)
zu Grundstück 116/8, KG Wang
 - 7** (3 m²), **8** (16 m²), **9** (426 m²), **10** (75 m²), **13** (299 m²), **14** 334 m²), **15** (143 m²)
zu Grundstück 1317/5, KG Wang
-